

## Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzungen zu den Abgabensatzungen Wasser/Kanal

In den Beitrags- und Gebührensatzungen sind mehrere kleinere Anpassungen erforderlich:

- Klarstellung Flächenbegrenzungsregelung bei übergroßen Grundstücken
- Umgang mit mehreren Hauptzählern auf einem Grundstück
- Umstellung der Wasserzähler von Nenndurchfluss auf Dauerdurchfluss
- Klarstellung zur Gebührenschuld als öffentliche Last
- Klarstellung von Abrechnungsmodalitäten

Die Beitrags- und Gebührensätze bleiben unverändert.

### **15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Ludwigsstadt (WAS)**

Vom 27. Mai 2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ludwigsstadt - im Folgenden als Gemeinde bezeichnet- folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Ludwigstadt in der Fassung vom 28.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird in unbepflanzten Gebieten bei Grundstücken von mindestens 1.500m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.500m<sup>2</sup>
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup>

begrenzt.“

2. § 9a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

3. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

	Dauerdurchfluss (Q3)	
bis	4,0 m <sup>3</sup> /h	48,00 €
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	96,00 €
bis	16,0 m <sup>3</sup> /h	164,57 €
bis	40,0 m <sup>3</sup> /h	274,29 €
über	40,0 m <sup>3</sup> /h	685,71 €“

4. In § 10 Abs. 2, Satz 1 wird vor dem Wort „Wasserzähler“ das Wort „geeichte“ eingefügt.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

6. In § 13 Abs. 2, Satz 1 werden die Wörter „der Abrechnung“ ersetzt durch die Wörter „des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung“.

7. An § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Einzelfall kann auf Verlangen des Gebührenschuldners die Festsetzung von monatlichen Abschlägen in Höhe eines Zwölftels des nach Satz 1 oder Satz 2 zu leistenden Betrages vereinbart werden.“

8. In § 15 werden nach den Wörtern „Umfang dieser Veränderungen“ die Wörter „- auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen –“ eingefügt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Ludwigsstadt, den 27.05.2021  
Stadtverwaltung

Timo Ehrhardt  
Erster Bürgermeister

**11. Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche  
Entwässerungsanlage der Stadt Ludwigsstadt (BGS-EWS)**

Vom 27.05.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Ludwigsstadt (BGS-EWS) in der Fassung vom 23.04.2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „(übergroße Grundstücke)“ der Zusatz „bei bebauten Grundstücken“ und vor dem Wort „begrenzt“ der Zusatz „, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup>“ eingefügt.
2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet, soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“
3. In § 10 Abs. 5, Satz 1 wird vor dem Wort „Wasserzähler“ das Wort „geeichte“ eingefügt.
4. § 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“
5. § 14 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
  - a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Drittels“ die Worte „des Jahresverbrauchs“ eingefügt.

- b. Als Satz 3 wird angefügt:  
„Im Einzelfall kann auf Verlangen des Gebührenschuldners die Festsetzung von monatlichen Abschlägen in Höhe des nach Satz 1 oder Satz 2 zu leistenden Vorauszahlungsbetrages vereinbart werden.“

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigsstadt, den 27.05.2021  
Stadtverwaltung

Timo Ehrhardt  
Erster Bürgermeister